

# Das Kfz-Leasing aus steuerlicher Sicht

**B**einahe 40 Prozent der Neufahrzeuge in Österreich sind geleast, die Leasingfinanzierung erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. Welche Leasingformen unterschieden werden und welche Grenzen aus steuerlicher Sicht zur Anwendung gelangen, soll nachfolgende Übersicht bieten.

**Operating-Leasing und Finanzierungs-Leasing.** Beim Operating-Leasing steht die Nutzungsüberlassung und nicht die Finanzierung im Vordergrund. Man kann es als Mischform zwischen einem Leasingvertrag und einer Miete sehen, in Wirklichkeit ist der Unterschied aber kaum spürbar. Wesentliches Detail beim Operating-Leasing ist der Verzicht auf das Ankaufsrecht, das Kfz wird also nach der Leasingphase einfach dem Eigentümer zurückgegeben, ohne Anspruch auf einen Kauf. Der Leasinggeber trägt das wirtschaftliche Risiko (bzw. Chance) der Verwertung.

Beim Finanzierungs-Leasing ist aus steuerlicher Sicht zwischen Vollamortisations-Leasing („Full-Pay-Out-Leasing“) und Teilamortisations-Leasing („Restwert-Leasing“) zu unterscheiden. Vollamortisations-Leasing liegt vor, wenn der Finanzierungsbetrag inklusive aller Nebenkosten des Kraftfahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit voll amortisiert ist. Steuerlich stellt sich die Frage nach der Berechnung des Leasinggutes. Gemäss der Einkommensteuerrichtlinien ist das Leasinggut dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn:

• die Grundmietzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer annähernd übereinstimmen. Dies kann angenommen werden, wenn die Grundmietzeit mehr als 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

• die Grundmietzeit weniger als 40 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

• der Leasingnehmer bei einer Grundmietzeit von mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Ablauf der Grundmietzeit das vertraglich vereinbarte Optionsrecht, gegen Leistung eines wirtschaftlich nicht angemessenen Betrages den Gegenstand zu erwerben oder den Leasingvertrag zu verlängern. Da bei Vorliegen eines solchen Optionsrechtes das Leasinggut dem Leasingnehmer zuzurechnen ist, hat bei diesem eine Aktivierung des Optionsrechtes zu unterbleiben.



• der Leasingnehmer zugewiesen ist und nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden kann (Spezialleasing). Eine nur beim Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvolle Verwendung kann angenommen werden, wenn die Verwertung oder Nutzung des Leasinggegenstandes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur dem Leasingnehmer möglich ist.

Bei Pkw und Kombi ist steuerlich eine Nutzungsdauer von acht Jahren zu unterstellen. Die Mindestgrundmietzeit beträgt daher drei Jahre und drei Monate (40 Prozent von acht Jahren) und die Höchstgrundmietzeit sieben Jahre und zwei Monate (90 Prozent von acht Jahren).

**Teilamortisations-Leasing.** Im Bereich des Kfz-Leasing von besonderer Bedeutung ist das Teilamortisations-Leasing (Restwert-Leasing). Beim Teilamortisations-Leasing werden innerhalb der Grundmietzeit nicht die Gesamtkosten des Leasinggebers amortisiert. Da nur ein Teil der Anschaffungskosten mit dem Leasingentgelt getilgt wird, ergeben sich bei diesem Modell im Gegensatz zum Vollamortisations-Leasing geringere Leasingraten. Zusätzlich zum Restwert können auch Voraus- oder De-

Bei einem Teilamortisationsvertrag sind die Leasinggüter insbesondere in folgenden Fällen dem Leasingnehmer von Anfang an zuzurechnen:

- Grundmietzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer stimmen annähernd überein.
- Der Leasingnehmer hat sowohl das Risiko der Wertminderung als auch die Chance der Wertsteigerung; dies kann angenommen werden, wenn bei Veräußerung des Leasinggegenstandes der Leasingnehmer einerseits für die Differenz zwischen Restwert und niedrigerem Veräußerungserlös aufzukommen hat und andererseits mehr als 75 Prozent des den Restwert übersteigenden Teiles des Veräußerungserlöses erhält.
- Für Vertragsabschlüsse bis 30. April 2007: Im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers zum Restwert, wenn dieser erheblich niedriger ist als der voraussichtliche Verkehrswert (zu erzielende Verkaufspreis).
- Für Vertragsabschlüsse ab 1. Mai 2007: Im Fall einer Kaufoption des Leasingnehmers zum Restwert, wenn dieser niedriger ist als der voraussichtliche Verkehrswert.
- Spezialleasing. Die tatsächliche Leasingdauer wird bei beiden Finanzierungs-Leasing-Varianten mithilfe eines

steuerlich relevante achtjährige Nutzungsdauer „korrigiert“.

**Anschaffungskosten.** Abschließend seien noch die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Pkw und Kombi erwähnt. Diese betragen zum 31.12.2004: 40.000 € (bei Anschaffung zum 31.12.2004: 34.000 €). Bei Neuzulassung dürfen daher steuerlich 40.000 € im Wege der Abschreibung (im Falle des Kaufes) bzw. der Leasingrate abgesetzt werden. Hat das geleaste Fahrzeug z.B. 60.000 € gekostet und beträgt die monatliche Leasingrate 600 €, so fallen von der Leasingrate zwei Drittel (400 €) steuerlich abgesetzt werden. Gleiches gilt für wertabhängige Kosten wie z.B. Kaskoversicherung. Die laufenden Kosten brauchen dagegen nicht gekürzt zu werden.



Helmut Schebesta

Der Steuerberater ist Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schebesta und Holzinger. In seiner Kolumne gibt er Tipps für Handel, Gewerbe und Steuer.

Die laufende Kolumne gibt er Tipps für Handel, Gewerbe und Steuer.